



**Allgemeine Festlegungen des Vorstandes
Zum Verhalten der Mitglieder
Während der bestehenden Einschränkungen zur Bekämpfung des
„Corona – Virus“**

A. Präambel

1. Die nachfolgend genannten Festlegungen gelten ab sofort bis auf Widerruf bzw. Änderung in einzelnen Punkten.
2. Der Geltungsbereich betrifft das gesamte Vereinsgelände mit allen seinen Einrichtungen und Anlagen.
3. Die Allgemeinen Festlegungen sind für jedes Mitglied verbindlich. Mit dem Betreten des Vereinsgeländes erkennt jedes Mitglied die nachfolgend genannten Allgemeinen Festlegungen an.
4. Bei Verstößen gegen diese Festlegungen erfolgt der sofortige Verweis vom Vereinsgelände. Der zeitweilige Ausschluss vom Schießbetrieb kann verfügt werden.

B. Hygienemaßnahmen und Abstandsgebot

1. **Distanzregeln einhalten.** Es ist ein möglichst großer Abstand, mindestens jedoch 1,50m zwischen den anwesenden Personen (Sportler, Standaufsicht etc.) einzuhalten, der dazu beiträgt, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.
2. **Körperkontakte müssen unterbleiben.** Beim Schießsport, bei dem Körperkontakt ohnehin nicht sportartbestimmend ist, gilt es auf Körperkontakt, bspw. durch Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder Jubeln, vollständig zu verzichten.
3. **Hygieneregeln einhalten.** Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen, Schalt- und 2 Scheibenwechseleinrichtungen sowie Flächen sollen das Infektionsrisiko reduzieren. Vereinseigene Waffen müssen vor jedem Gebrauch desinfiziert werden.
4. Vor dem Betreten der Schießstände sind die Hände zu desinfizieren.
5. Personen mit grippalen Infekten, fiebrigen Erkrankungen oder ähnlichen Krankheitserscheinungen dürfen den Verein nicht betreten.
6. Der Austausch von privaten Waffen untereinander ist untersagt.
7. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen und Handdesinfektionsmitteln wird allgemein empfohlen. Mund-Nasen-Bedeckungen sind durch die Mitglieder selbst zu beschaffen und mitzuführen.
8. Es dürfen nur industriell gefertigte, anwendungsbereite und pharmakologisch zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt werden.



9. Die Anwendung, Propagierung oder Vertrieb von wissenschaftlich nicht bestätigten Methoden, Produkten oder Mitteln im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona – Pandemie innerhalb des Vereines wird untersagt.

10. **Angehörige von Risikogruppen besonders schützen.** Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Schießsport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.

C. Gesonderte Organisation des Schießbetriebes

Die allgemeinen Vorschriften des Waffenrechtes, der Schießstandordnungen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen werden mit dieser Allgemeinen Festlegung nicht außer Kraft gesetzt.

1. **Allgemeine Schießzeiten:** Das Training auf dem Stand erfolgt nach Anmeldung und Genehmigung durch den Vorstand.

Die maximal zulässige Anzahl von Sportlern zur gleichen Zeit ist auf 2 Personen einschließlich Standaufsicht begrenzt.
Zuschauer sind nicht zulässig.

Die Standaufsicht hat Mundschutz zu tragen.

Verantwortlich: Standaufsicht

5. Aufenthalt außerhalb der Schießstände und in anderen Räumen.

Die Toiletten sind einzeln zu betreten. In den Toiletten und den Waschbecken ist besonders auf Hygiene und Sauberkeit zu achten.

Verunreinigungen beim Verrichten der Notdurft sind durch den Verursacher selbst zu beseitigen.

Die Waschbecken sind nach dem Benutzen zu reinigen. Zum Abtrocknen der Hände sind nur Papierhandtücher zu benutzen.

Nach dem Benutzen der Toiletten und Waschräumen sollen die Hände desinfiziert werden. Bei Besprechungen oder anderen vereinsinternen Angelegenheiten in den Räumen des SV Tannroda e.V. ist auf den Mindestabstand von 1,50m zu achten.

6. Diese Allgemeinen Festlegungen sind auf dem Schießstand auszuhängen bzw. auszulegen.

Die getroffenen Festlegungen gelten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung bis auf Widerruf oder Änderung.

Tannroda, 01.09.2020